



Amt für Mobilität und Tiefbau

23.12.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Grimm

Telefon: 492-6600

Grimm@stadt-muenster.de

Öffentliche Berichtsvorlage

Betrifft

Beantragung und Bewilligung von Zuwendungsmaßnahmen im Amt für Mobilität und Tiefbau für Straßenbau- und Mobilitätsmaßnahmen

Beratungsfolge

14.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Südost	Bericht
14.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Bericht
16.01.2020	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
21.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Nord	Bericht
23.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Ost	Bericht
23.01.2020	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Bericht
28.01.2020	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Bericht
06.02.2020	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Bericht
12.02.2020	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht

Bericht:

Das Amt für Mobilität und Tiefbau nutzt eine Vielzahl von Fördermöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Dazu gehören für den Bau von Straßenbau- und Radwegmaßnahmen unter anderen vier wichtige Fördermöglichkeiten:

1. Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau (FöRi-kom-Stra):

Bis zum 01.06. eines jeden Jahres können von den Städten und Gemeinden bei der Bezirksregierung Maßnahmen nach den FöRi-kom-Stra zur Förderung angemeldet werden. Diese Anmeldungen bieten die Grundlage für das jährliche Einplanungsgespräch zwischen dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, der Bezirksregierung (Münster) und den Städten und Gemeinden. In diesem Einplanungsgespräch werden die Zuwendungsmaßnahmen erörtert, besonders die im kommenden Jahr voraussichtlich zur Bewilligung anstehenden Maßnahmen. Ferner werden alle Maßnahmen nach Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, planungsrechtlicher Sicherung, Stand des Grunderwerbs, Finanzierung und Beurteilung aus Sicht der Kommune für die kommenden

vier Jahre priorisiert. Die in diesen Gesprächen abgestimmten Zuwendungsmaßnahmen fließen dann in das Landesprogramm ein. Hier können sich noch Verschiebungen und Veränderungen ergeben, z. B. auf Grund der Prioritäten des Landes oder wegen der Berücksichtigung regionaler Verteilungsgesichtspunkten.

Bewilligungen erfolgen im darauf folgenden Jahr, wobei der Umfang durch die Haushaltsvorgabe des Landes gesteuert wird.

Je nach Art des förderfähigen Vorhabens werden die Zuwendungsmaßnahmen mit 70% - 80% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. So zum Beispiel: verkehrswichtige Straßen und Verkehrssteuerungsanlagen 70%, selbstständige Radwege 70%, Kostenanteile nach §§ 3/13 EKrG 80% und investive Erneuerung einer Straße 70%. Dabei kann eine Zuwendungsmaßnahme auch mehrere, unterschiedliche Fördersätze beinhalten.

Bisher wurden die Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus zweckgebunden auf der Grundlage des EntflechtG durch eine Zuweisung des Bundes an die Länder finanziert. Nach 2019 werden diese Maßnahmen aus dem Landeshalt gestemmt. Zur Refinanzierung hat der Bund den Ländern vor zwei Jahren im Zuge des Bund-Länder-Finanzausgleichs Geld zugebilligt.

Die aktuellen Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra sind am 01.07.2014 in Kraft getreten. Sie treten am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Eine neue Richtlinie wird derzeit beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Richtlinie kaum Änderungen enthält.

2. Maßnahmen nach den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-kom-Nah):

Zusätzlich zu dem Programm für den Kommunalen Straßenbau wird voraussichtlich auch ein Programm „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ von der Bezirksregierung Münster genehmigt werden.

Auch diese Richtlinien „Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah“ treten am 31.12.2019 außer Kraft. Eine neue Richtlinie wird derzeit beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Richtlinie kaum Änderungen enthält.

3. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Der EFRE ist das zentrale Element der Regionalpolitik bzw. Strukturpolitik der Europäischen Union. Es findet seine Rechtsgrundlage in Art. 176 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union), die Verwaltung des Fonds obliegt der Europäischen Kommission. Die Fondsmittel sind regelmäßig im Haushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesen.

Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Union beizutragen.

Die Gewährung von Finanzhilfen durch den EFRE erfolgt als ergänzende Unterstützung im Rahmen der mitgliedstaatlichen Regionalförderung. Die Zuteilung der Mittel erfolgt nach quantifizierbaren Kriterien, die Ausmaß und Stärke der regionalen Disparitäten zwischen den Territorien der Gemeinschaft widerspiegeln.

4. Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) ist ein zentraler Bestandteil zur Befriedigung des gegenwärtigen und zukünftigen Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung.

Der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) fördert gemäß dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG NRW) mit vom Land Nordrhein-Westfalen zur Ver-

fügung gestellten Mitteln Maßnahmen im Bereich ÖPNV-Infrastrukturförderung. Dazu zählen z. B. der Bau von Zentralen Omnibusbahnhöfen, der Bau von Park & Ride- und Bike & Ride-Anlagen, der Umbau von Bahnhöfen und Haltepunkten sowie Beschleunigungsmaßnahmen für öffentliche Verkehrsmittel.

Informationen zu den Rechtsgrundlagen der Förderung findet man auf den Seiten des NWL: <https://www.nwl-info.de/der-nwl/aufgaben-und-schwerpunkte/infrastrukturforderung.html>.

Weitere verschiedenste Fördermöglichkeiten werden bei Bedarf geprüft und in Anspruch genommen (KfW-Programme, Umweltprogramm, diverse Förderprogramme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), etc.)

Die Verwaltung wird die förderfähigen Maßnahmen den sich gegebenenfalls ändernden Rahmenbedingungen und Gesetzesänderungen anpassen, um möglichst viele Zuwendungen erhalten zu können. Wenn es sinnvoll ist, dann werden die Maßnahmen inhaltlich oder bereichsmäßig aufgeteilt und aus mehreren verschiedenen Fördertöpfen mit evtl. unterschiedlichen Fördersätzen gefördert, dadurch soll die Förderquote weiter erhöht werden.

Auf eine mögliche Förderung der Maßnahmen wird wie bisher in den Baubeschluss-Vorlagen hingewiesen.

Für folgende Straßenbau- und Mobilitätsmaßnahmen hat das Amt für Mobilität und Tiefbau in 2019 eine Bewilligung erhalten:

			genehmigte Zuwendungen
Haltestellen im Stadtgebiet, behindertengerechter Ausbau:			256.000 €
Straße	Haltestelle	Fahrtrichtung	
Redigerstraße	Redigerstraße	Mühlenhof	
Yorkring	Orleans-Ring B	Dreifaltigkeitskirche	
Rüschhausweg	Asbeckweg	Gievenbeck Rüschhausweg	
Gittruper Straße	Gelmer	Gelmerheide	
Boeselager Straße	Vagedesweg	Beide Fahrtrichtungen	
Rubenstraße	Emil-Nolde-Weg	Beide Fahrtrichtungen	
Am Berler Kamp	Wolbeck Marktplatz	Am Berler Kamp	
Albersloher Weg	Hansaring	Stadtwerke / Hafen	
Wersewanderweg Brücke 306, Erneuerung der Brücke über den Kreuzbach			52.100 €
LSA Rechtsabbieger, York-Ring u. Lublinring			63.000 €

Öffentlichkeitsarbeit der Fahrradfreundlichen Stadt Münster 2019 Modal Split	70.000 €
An den Loddenbüschen, Grundhafte Erneuerung Albersloher Weg bis Martin-Luther-King-Weg	308.000 €
Westfalenstraße B54/Hummelbrink, Erhöhung der Verkehrssicherheit im Knotenpunkt	292.000 €
Roxeler Straße, Umbau von Gievenbecker Reihe bis Dieckmannstraße	604.200 €
Schiffahrter Damm B481 / Hessenweg, Umgestaltung und Signalisierung des Knotenpunktes	377.300 €
An den Loddenbüschen K42 / Loddenheide, Fahrbahnsanierung und Verkehrssicherheit im Knotenpunkt für Fußgänger und Radfahrer	717.600 €
Osthofstraße K9 - Fahrbahnerneuerung von Tweehues bis zur Stadtgrenze	980.000 €
Öffentlichkeitsarbeit der Fahrradfreundlichen Stadt Münster 2019-2020 „LezenLiebe“ etc.	24.500 €
Masterplan Mobilität Münster 2035+	208.000 €
Zuwendung Zweckverband für die Kostenbeteiligung Fahrgastinformation/Mobilitätsberatung 2019	50.000 €
Verwirklichung von Zielstandards zum Ausbau, zur Beschilderung und zum Betrieb der Velorouten. Digitale Beleuchtungssysteme mit Steuerung nach Bedarf – DigiDataVeloRoute	2.191.297 €
Summe:	6.193.997 €

i. V.

gez.

Denstorff
Stadtbaurat